

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 23

Freiburg i. Br., 8. Juli

1936

Inhalt: Religiöse Jugendfeier. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1936. — Triennial- und Kura-Examen. — Herbstkonferenzen 1936. — Homiletische Weiterbildung des Klerus. — Das Urkundensteuergesetz. — Beglaubigungen im Ahnenpaß. — Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage in Preußen. — Verschwendung von kirchlichen Paramenten und Geräten. — Petrus bist du, der Fels. — Notificatio. — Priester-Exerzitien. — Ernennung. — Sterbfälle.

(Ord. 3. 7. 1936 Nr. 9844.)

Religiöse Jugendfeier.

Die Textformulare für die religiöse Feierstunde anlässlich des kirchlichen Jugendsonntags am 19. Juli sind alsbald durch uns zu beziehen. 100 Stück kosten *R.M.* 5.— nebst den Versandkosten.

Wir erinnern nochmals daran, daß in allen Pfarrgemeinden die katholische Jugend beiderlei Geschlechts am Morgen des Jugendsonntags zu Gemeinschaftsmesse und Opfermahl sich versammelt und durch Kanzelverkündigung am 12. Juli aufgefördert werden soll, am Nachmittag oder Abend des kirchlichen Jugendsonntags sich an der kirchlichen Feierstunde zu beteiligen, deren Ort vom zuständigen Dekanat bestimmt wird. Wo eine gemeinsame Feierstunde eines Bezirks nicht möglich ist, soll dieselbe in den einzelnen Pfarrkirchen gehalten werden.

Es ist Wert darauf zu legen, daß möglichst allen Teilnehmern an der Feierstunde ein Textformular ausgehändigt wird.

Freiburg i. Br., den 3. Juli 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 6. 1935 Nr. 9642.)

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1936.

Der Pfarrkonkurs für 1936 findet vom 29. September bis 1. Oktober d. J. im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. statt. Zugelassen werden Diözesanpriester, welche wenigstens das fünfte Priesterjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsjahres, der Orte und Zeitdauer der seitherigen Anstellungen sind bis 1. September d. J. uns vorzulegen. Ein besonderer Erlaß über Zulassung zur Prüfung ergeht nicht.

Die Konkurrenten haben sich Montag, den 28. September, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr zum Eintrag in die Prüfungsliste auf unserem Sekretariate einzufinden und ihre Kurainstrumente vorzulegen.

Die Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Dogmatik, Moralktheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese; der mündlichen Prüfung: Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie und Kirchenrecht. Dazu kommt der freie Vortrag eines Predigtabschnittes. Die Prüfung im Kirchenrecht erstreckt sich auf liber III und V.

Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 27. Juni 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 7. 1936 Nr. 9839.)

Triennial- und Kura-Examen.

Die Abnahme der Triennial- und Kuraexamina dieses Jahres findet statt in:

Sörrach (Pfarrhaus), Montag, den 5. Oktober, nachmittags 2½ Uhr für die Kapitel Neuenburg und Wiesental.

Waldshut (Pfarrhaus), Dienstag, den 6. Oktober, vormittags 10 Uhr und nachmittags 2½ Uhr für

die Kapitel Klettgau, Sädingen, Stühlingen und Waldshut.

Donaueshingen (Pfarrhaus), Montag, den 12. Oktober, nachmittags 2 1/2 Uhr für die Kapitel Donaueshingen, Geisingen, Neustadt, Billingen, etwa noch Stühlingen und Hohenzollernsche Kapitel.

Radolfzell (Pfarrhaus), Dienstag, den 13. Oktober, vormittags 10 Uhr und nachmittags 2 1/2 Uhr für die Kapitel Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Stockach und Hohenzollernsche Kapitel.

Freiburg i. Br. (Collegium Borromaeum), Mittwoch, den 4. November, von vormittags 8 1/2 Uhr an, für die Kapitel Breisach, Endingen, Freiburg und Waldkirch.

Offenburg (Kathol. Gesellenhaus z. Anker), Montag, den 26. Oktober, von vormittags 8 1/2 Uhr an, für die Kapitel Rinzigtal, Lahr, Offenburg und Achern (südliche Pfarreien).

Rastatt (Erzb. Gymnasialkonvikt), Dienstag, den 27. Oktober, von vormittags 8 1/2 Uhr an, für die Kapitel Achern (nördliche Pfarreien), Bühl, Rastatt und Ettlingen (südliche Pfarreien).

Karlsruhe (Kolpingshaus, Karlstraße 115), Mittwoch, den 28. Oktober, von vormittags 8 1/2 Uhr an, für die Kapitel Bretten, Bruchsal, Ettlingen (nördliche Pfarreien), Karlsruhe und Pforzheim.

Mannheim (Jugendheim C 2, 16), Montag, den 9. November, von vormittags 8 1/2 Uhr an, für die Kapitel Philippsburg und Mannheim.

Heidelberg (Pfarrhaus St. Ignatius), Dienstag, den 10. November, von vormittags 8 1/2 Uhr an, für die Kapitel Heidelberg, Waibstadt, Wiesloch und Mosbach (westliche Pfarreien).

Tauberbischofsheim (Erzb. Gymnasialkonvikt), Mittwoch, den 11. November, vormittags 10 Uhr und nachmittags 2 1/2 Uhr für die Kapitel Buchen, Krautheim, Landa, Mosbach (östliche Pfarreien), Tauberbischofsheim und Walldürn.

Alle Examinanden haben die für die exegetische Prüfung vorgeschriebenen biblischen Texte in der Vulgata-Ausgabe, den Codex Juris Canonici und das Kurainstrument mitzubringen. Zum Triennalexamen sind die in den Jahren 1933, 1934 und 1935 ordinierten Priester verpflichtet, zum Kuralexamen alle Priester der Ordinationsjahrgänge von 1932 an rückwärts, deren Jurisdiktion im laufenden Jahre erlischt, und die sich dem Pfarrkonkurs nicht unterziehen.

Die Prüfungsgebiete wurden im Amtsblatt Nr. 5 d. Jz. S. 29 (Erlass vom 24. Januar 1936 Nr. 1022) bekanntgegeben. Die Examinatoren sind, soweit nicht

Änderungen besonders mitgeteilt wurden, dieselben wie im Vorjahre. Eigene Einladungen ergehen nicht.

Die Pfarrvorstände werden angewiesen, ihre Hilfspriester von diesem Erlasse in Kenntnis zu setzen.

Freiburg i. Br., den 3. Juli 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 6. 1936 Nr. 9236.)

Herbstkonferenzen 1936.

Für die Pastorkonferenzen im Herbst 1936 schreiben wir folgende Themen zur Bearbeitung aus:

1. Gemeinschaft und Individuum.
2. Wie ist die Abhaltung von Bibelkursen zu beurteilen und im Falle der Durchführung fruchtbar zu gestalten?

Zur Abfassung einer Arbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 die in den Jahren 1922 bis 1931 einschließlich ordinierten Priester verpflichtet, auch wenn sie nicht in der allgemeinen Seelsorge stehen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die hauptamtlichen Religionslehrer der höheren Lehranstalten und Fachschulen, die in den genannten Ordinationsjahren stehen. Wenn sie sich zur Bearbeitung des zweiten Themas entscheiden, dann wollen sie besonders die Gestaltung der Schriftlesung in ihren Schulen berücksichtigen.

Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Fertigung einer Konferenzarbeit, nicht aber ein Kuralexamen. Wo besondere Gründe zu einer Befreiung vorliegen, ist unter Darlegung derselben bis spätestens 1. September d. Jz. unmittelbar bei uns darum einzukommen. In den Kapiteln, welchen keine zur Abfassung einer Arbeit verpflichteten Priester angehören, wolle der Dekan dafür besorgt sein, daß entweder wenigstens eine Arbeit über jedes Thema aus freien Stücken gefertigt oder doch entsprechende Referate für die Konferenz ausgearbeitet werden.

Die Arbeiten sind spätestens 14 Tage vor der angekündigten Kapitalkonferenz bei den zuständigen Dekanaten einzureichen. Sie sind nicht in losen Blättern, sondern geheftet vorzulegen und mit breitem Rande zu versehen. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben links der Name, das Dekanat, die Pfarrei und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es ist auf deutliche und leserliche, womöglich mit Maschine geschriebene Schrift zu achten.

Freiburg i. Br., den 26. Juni 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 7. 1936 Nr. 9846.)

Homiletische Weiterbildung des Klerus.

Wir erinnern die Priester der Ordinationsjahrgänge 1932, 1933, 1934 und 1935 daran, daß auf 30. Juni d. J. die Vorlage von zwei der im Erlaß vom 24. Januar d. J. Nr. 1021 vorgeschriebenen homiletischen Arbeiten fällig war und sehen der Einsendung derselben im Laufe des Monats Juli entgegen.

Freiburg i. Br., den 3. Juli 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 6. 1936 Nr. 8840.)

Das Urkundensteuergesetz.

Das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (R. G. Bl. I S. 407 ff.) wird am 1. Juli 1936 in Kraft treten. Damit treten die Landessteuergesetze mit den dazugehörigen Verordnungen, soweit solche bestanden, außer Kraft. In Baden war ein solches nicht vorhanden.

Im Urkundensteuergesetz werden die Stempelsteuern der Länder vereinheitlicht und zu einem einheitlichen Reichsgesetz zusammengefaßt. Eine ausführliche Begründung zu dem Gesetze ist im Reichssteuerblatt 1936 S. 464 ff. erschienen.

Gegenstand der Urkundensteuer sind Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkverträge, sonstige Verträge (Darlehen, Schenkungen), ferner Abtretungs-, Schuld-, Verpfändungs- und Bürgschaftserklärungen, Vollmachten, Hypothekenbestellungen, Vormerkungen, Rangänderungen, Verfügungen von Todeswegen, Ausbietungsgarantien, Bewilligung grundstücksgleicher Rechte (Erbbaurecht), Dienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrechte, Nießbraucheinräumung, Versteigerungen, Schiedssprüche, gerichtliche und notarielle Beurkundungen usw.

Nach dem Urkundensteuergesetz werden die Steuern im ganzen Reich nach den gleichen Steuerätzen erhoben.

Die bisherigen Befreiungen in § 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes sind in das Urkundensteuergesetz nicht aufgenommen.

Ausgenommen von der Besteuerung sind u. a.

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis M. 150.— (§ 5 [1] 1),
- b) Rechtsvorgänge, die unter das Erbschaftssteuergesetz, Grunderwerbsteuer-, Kapitalverkehrssteuer- und Wechselsteuergesetz fallen (§ 4 [1] 5—8),
- c) Mietverträge über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile bis zu einem jährlichen Mietzsentgelt von M. 900.— (§ 13 [6] 1),
- d) Dienstverträge, wenn die auf eine einjährige Ver-

tragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von M. 3 600.— nicht übersteigt (§ 14 [4] 1).

Freiburg i. Br., den 24. Juni 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 6. 1936 Nr. 8163.)

Beglaubigungen im Ahnenpaß.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 19. März l. J. Nr. I 17/3 zur Kenntnis der Pfarrämter.

„Standesbeamte und Kirchenbuchführer, die die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß nicht aufgrund der von ihnen geführten Register und Bücher, sondern an Hand vorgelegter Urkunden bescheinigen sollen, dürfen die Bescheinigungen nur vornehmen, wenn die Eintragungen mit einem ihnen vorgelegten ordnungsgemäß ausgestellten Standesregister- oder Kirchenbuchauszug übereinstimmen. Ahnentafeln, Familienstammbücher oder bestimmungswidrig abgefürzte Auszüge aus Standesregistern und Kirchenbüchern reichen als Grundlage für Bescheinigungen im Ahnenpaß nicht aus, selbst wenn diese Unterlagen in beglaubigter Form vorgelegt werden“.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 6. 1936 Nr. 9343.)

Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage in Preußen.

Nach § 6 der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1934 (G. S. S. 301, Amtsblatt 1934 S. 351 f.) sind am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt.

Durch Runderlaß vom 23. März 1936 — III E 1501 III/36 — erklärt der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern, daß die einschränkende Bestimmung des § 6 sich nicht auf den Palmsonntag, sondern nur auf die darauf folgenden Wochentage beziehe.

Freiburg i. Br., den 23. Juni 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 6. 1936 Nr. 9312.)

Verschenkungen von kirchlichen Paramenten und Geräten.

Es sind uns zur Verteilung an arme Kirchengemeinden, insbesondere Diasporagemeinden, eine Reihe von kirchlichen Ausstattungsstücken zugegangen. Begründete Gesuche

um Berücksichtigung bei Verteilung sind innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Es handelt sich um folgende Gegenstände: ein Harmonium mit acht Registern, zwei Kreuzwege (130:90 cm und 60:40 cm), zwei Monstranzen (56 und 45 cm hoch), fünf Messkelche, vier Speisekelche (Fassungsvermögen 350, 250, 200 und 70 Partikel), ein weißes Pluviale, ein Segensvelum, sieben weiße, fünf rote, vier violette, drei schwarze und ein grünes Messgewand, zehn Alben, sechs Chorrocke, acht Ministrantenchorhemden, drei Altartücher (3 mtr lang), drei Altartücher (3,40 mtr lang), drei Altartücher (3,85, 3,50 und 2,90 mtr. lang), zwei Unteraltartücher (3 mtr lang), drei Altarspitzen (je 3,20 mtr lang), zwei Altarschutdecken (240:70 cm und 220:65 cm), eine Kanzeldecke (3 mtr lang), drei Missalien, zwei Messpulte, ein Orgelbuch, vier Versehbursen ohne Patene, eine Anzahl Ballen, Purificatorien und Corporalien.

Freiburg i. Br., den 22. Juni 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 6. 1936 Nr. 8436).

Petrus bist du, der Fels!

Wenigstens einmal im Jahre müßte in jeder katholischen Pfarrgemeinde der Liebe und Verbundenheit jedes Einzelnen zur Kirche, die trotz allem Ringen der Zeit unverändert in ihrem Wahrheitsbesitz dasteht, in einer Feierstunde Ausdruck gegeben werden, in einer Feierstunde, in welcher Jedem einmal wieder tief zum Bewußtsein kommt, was er der Kirche verdankt und was sie ihm bedeutet.

Die neueste Materialmappe der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20: Petrus bist du, der Fels! wird mit ihren ausgeführten Programmen, Predigten, Vortragskizzen, Sprechbüchern, Gedichten usw. allen Priestern und Laienführern in unseren katholischen Pfarrgemeinden ein vortreffliches Hilfsmittel sein, Petrusfeiern, Glaubenskundgebungen, Papstfeiern und Apostolatsstunden wirkungsvoll zu gestalten. Der Preis der Mappe beträgt *R.M.* 2.50.

Freiburg i. Br., den 8. Juni 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 6. 1936 Nr. 9239.)

Notificatio.

Certiores facti sumus sacerdotem Carolum Mathes

etiam novissimo tempore notos sibi Archidioecesis sacerdotes adire, ut subsidium sibi praestent; quare Clerum monemus, praedictum sacerdotem in eadem condicione perseverare, de qua in folio officiali 1935 pag. 438 notitiam dedimus.

Friburgi Brisg., die 25. Junii 1936.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

Priester - Exerzitien

- im Exerzitienhaus in Segne am Bodensee vom 12. bis 16. Oktober;
- im Exerzitienhaus Neufageck vom 5. bis 9. Oktober;
- in der Erzabtei St. Martin in Beuron vom 3. bis 7. August, vom 14. bis 18. September, vom 21. bis 25. September, vom 29. September bis 2. Oktober, vom 5. bis 9. Oktober;
- im Herz-Jesu-Kloster Neustadt an der Haardt vom 20. bis 24. Juli, vom 17. bis 21. August, vom 12. bis 16. Oktober, vom 9. bis 13. November;
- in St. Ottilien (Oberbayern) vom 27. bis 31. Juli, vom 17. bis 21. August, vom 7. bis 11. September, vom 14. bis 18. September und vom 12. bis 16. Oktober.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat unter dem 30. Juni l. Jz. dem Pfarrkuraten Karl Faller in Pforzheim-Brötzingen für seine Person den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbfälle.

- 17. Juni: Heinrich Burkart, Vikar in Ettlingenweier.
- 19. " Franz Joseph Krank, resign. Dekan und Pfarrer von Gommersdorf, † in Dittwar.
- 29. " Johann Landolin Kiefer, Erzb. Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Mannheim-Waldhof.
- 6. Juli: Wilhelm Hacker, Pfarrer in Zimmern, Dekanat Geislingen.
- 7. " August Doll, resign. Pfarrer von Hofweier, † in Gengenbach.

R. I. P.

